

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

6 Ta 16/13

1 Ca 1290/09

(Arbeitsgericht Würzburg)

Datum: 18.03.2013

Rechtsvorschriften: § 11 Abs. 5 RVG

Inhaltsangabe:

Kostenfestsetzung des Anwalts gegen den Mandanten - nichtgebührenrechtliche Einwendungen nach § 11 Abs. 5 RVG, die dennoch als völlig substanz- und haltlos und damit als unbeachtlich anzusehen sind.

Beschluss:

1. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Arbeitsgerichts Würzburg vom 11.06.2012 – Az. 1 Ca 1290/09 und 4 Sa 297/10 – wird auf Kosten des Antragsgegners zurückgewiesen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Festsetzung der Kosten einer beigeordneten Rechtsanwältin gegen ihren Mandanten.

Der Antragsteller hat im Verfahren 1 Ca 1290/09 vor dem Arbeitsgericht Würzburg Kündigungsschutzklage gegen die außerordentliche, hilfsweise ordentliche Kündigung seines Arbeitgebers vom 15.05.2009 erhoben. Das Arbeitsgericht hat mit Endurteil vom 24.02.2010 (Anlage zur Berufungsschrift, Bl. 134 ff. d.A.) erkannt, dass das Arbeitsver-

hältnis durch die außerordentliche Kündigung nicht, wohl aber durch ordentliche Kündigung mit Ablauf des 30.11.2009 beendet worden sei. Den Streitwert hat das Arbeitsgericht hierbei auf 9.925,47 € festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht Nürnberg, bei dem das Verfahren unter dem Aktenzeichen 4 Sa 297/10 geführt wurde, hat die von beiden Parteien eingelegten Berufungen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.08.2011 mit Urteil vom 16.09.2011 zurückgewiesen (Bl. 390 ff. d.A.). Mit Beschluss vom 02.12.2011 hat das Landesarbeitsgericht den Streitwert zum Zwecke der Gebührenfestsetzung auf 13.233,96 € festgesetzt (Bl. 421 d.A.).

Mit Schreiben vom 02.09.2011 hat die Prozessvertreterin des Antragstellers einige rechtliche Ausführungen zu den in der mündlichen Verhandlung geäußerten Rechtsansichten vorgetragen (Bl. 365 ff. d.A.). Auch die Arbeitgeberin hat weitere Ausführungen machen lassen (Schriftsatz vom 05.09.2011, Bl. 384 ff. d.A.). Mit Schreiben vom 24.10.2011 hat der Antragsgegner die Berichtigung des Sitzungsprotokolls beantragt dahingehend, dass seine Anwältin „keinen Verzicht“ erklärt habe, hilfsweise die Erklärung angefochten. Des Weiteren sei der umfangreiche Vortrag seiner Notanwältin aus der Verhandlung in die Niederschrift aufzunehmen. Mit Schreiben vom 25.11.2011 hat der Kläger begehrt, ihm für die erforderliche Restitutionsklage einen Notanwalt beizuordnen, und dies damit begründet, dass seine für das Berufungsverfahren beigeordnete Notanwältin verschiedene von ihm getätigte Weisungen missachtet habe (Bl. 416 f. d.A.). Diesen Antrag hat das Landesarbeitsgericht mit Beschluss vom 01.12.2011 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde zum Bundesarbeitsgericht hat dieses mit Beschluss vom 29.02.2012 als unzulässig verworfen (Beschluss Bl. 446 ff. d.A.).

Mit Antrag vom 15.05.2012 hat die für das Berufungsverfahren beigeordnete Notanwältin Kostenfestsetzung gegen den Antragsgegner in Höhe von 1.720,38 € beantragt (Bl. 470 f. d.A.). Der Kläger hat hiergegen eingewandt, die ihm beigeordnete Anwältin habe weisungswidrig gehandelt, was unter anderem zum Verlieren des Prozesses geführt habe. Ein vollständiger Vortrag hätte das ergangene Urteil unmöglich gemacht. Er versuche, eine Restitutionsklage durchzusetzen. Mit Beschluss vom 11.06.2012 hat das Arbeitsgericht Würzburg die der Notanwältin durch den Antragsgegner zu erstattenden Kosten antragsgemäß auf 1.720,38 € festgesetzt. Dieser Beschluss ist dem Beschwerdeführer am 12.06.2012 zugestellt worden. In seiner sofortigen Beschwerde vom 26.06.2012 hat der

Antragsgegner als Beschwerdeführer ausgeführt, das nicht weisungsgemäße Verhalten der Notanwältin habe zum Prozessverlust, zur Notwendigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde und der Restitutionsklage geführt. Seine Anwältin habe eine sachgemäße Leistung nicht erbracht (Bl. 492 d.A.). Der Antragsgegner hat – bezogen auf seine sofortige Beschwerde gegen die Kostenforderung der gegnerischen Prozessanwälte – weiter geltend gemacht, er habe seine Notanwältin ausdrücklich aufgefordert, in seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, in dem auch das Bestreiten der gegnerischen Behauptung enthalten gewesen sei, er – der Kläger – habe sich bereits in der Vergangenheit über seinen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter beschwert, gegenüber dem Gericht vorzutragen. In diesem Antrag sei auch das Aufrechterhalten des Bestreitens enthalten gewesen, so dass für keinen Zeitpunkt ein unberechtigtes Vorgehen gegen seine Vorgesetzten unterstellt werden könne. Dieser wichtige Vortrag sei unterblieben. Zwar habe seine Notanwältin Ausführungen, warum seine Klagen auf Versetzung der Vorgesetzten nicht als rechtswidriges, den Betriebsfrieden störendes Verhalten anzusehen seien, unter Zitierung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht zu Protokoll gemacht. Diese Diktate fehlten jedoch im Sitzungsprotokoll. Entgegen seiner Weisung habe seine Notanwältin Berichtigung des Sitzungsprotokolls nicht beantragt. Die Protokollberichtigung wäre erforderlich gewesen, weil der nachträglich eingereichte Schriftsatz angesichts der beendeten mündlichen Verhandlung keine Berücksichtigung habe finden können. Darüber hinaus habe die Notanwältin auch abgelehnt, Berichtigung des Urteilstatbestandes zu beantragen, in welchem seine Tätigkeit als diejenige als Hilfskraft statt als Maschinenbediener angegeben sei.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 22.01.2013 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Es hat die Nichtabhilfe damit begründet, die Einwendungen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss hätten zwar ihre Begründung nicht im Gebührenrecht. Sie seien jedoch völlig substanz- und haltlos, wie das Landesarbeitsgericht in der sofortigen Beschwerde gegen die vom Prozessgegner verlangten Gebühren im Verfahren 6 Ta 144/12 bereits festgestellt habe. Diese Erwägungen gälten auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

- 4 -

II.

Die zulässige, insbesondere – nach Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses an den Kläger am 12.06.2012 (Bl. 484 d.A.) – fristgerecht am 25.06.2012 eingereichte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Der Kostenfestsetzungsbeschluss des Arbeitsgerichts vom 11.06.2012 ist nicht zu beanstanden. Die Kosten sind wie von der Notanwältin beantragt gegen den Antragsgegner festzusetzen.

1. Zwar hat der Antragsteller, wovon auch das Arbeitsgericht zutreffend ausgeht, vorliegend Einwendungen nicht gebührenrechtlicher Art im Sinne des § 11 Abs. 5 RVG gegen die Kostenfestsetzung geltend gemacht hat. Die Einwendungen des Antragsgegners richten sich nämlich nicht gegen den Anfall der Gebühren als solches, sondern beziehen sich auf andere nach Ansicht des Antragsgegners nicht korrekte Handlungen der Antragstellerin, der ihm beigeordneten Notanwältin.
2. Das Arbeitsgericht hat auch zutreffend ausgeführt, dass die Gebührenfestsetzung dennoch vorzunehmen ist, wenn die Einwendungen nicht gebührenrechtlicher Art völlig substanz- und haltlos sind. Diese Einschätzung hat das Beschwerdegericht schon im Verfahren 6 Ta 144/12 zum Ausdruck gebracht. Es entspricht ganz herrschender Auffassung, dass die Festsetzung vorzunehmen ist, wenn die Einwendungen auch bei äußerst zurückhaltender summarischer Prüfung unter keinem vernünftigen Gesichtspunkten Bestand haben können, weil sie erkennbar unrichtig oder erkennbar halt- oder substanzlos sind (vgl. z.B. LAG Rheinland-Pfalz vom 27.03.2012, 9 Ta 57/12, LAG Hamburg vom 18.06.2012, 4 Ta 14/12, jeweils zitiert nach juris; Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 20. Aufl. 2012, § 11 Rn. 141 f.; Bischof u.a., RVG, 5. Aufl. 2013, Rn. 72 ff.; Hartmann, Kostengesetze, 40. Aufl. 2010, § 11 RVG Rn. 57, jeweils mit weiteren Nachweisen). Es muss ausgeschlossen sein, dass sich nach rechtlicher Beratung und Aufklärung nicht doch ein sachlicher Kern des Einwandes ergibt, der zu einem Schadensersatzanspruch des Antragsgegners gegen seinen Anwalt führen könnte (Dörndörfer in van Eicken u.a., Die Kostenfestsetzung, 21. Aufl. 2013, I 39).

3. Die vom Antragsgegner erhobenen Einwendungen sind – ähnlich wie im zwischen denselben Beteiligten geführten Verfahren 6 Ta 144/12 - auch bei nur summarischer Prüfung erkennbar halt- und substanzlos sind und schon vom Ansatz in keiner Weise geeignet, den bestehenden Gebührenanspruch der Antragstellerin zu beeinträchtigen.
- a. Soweit der Antragsgegner meint, die Antragstellerin habe es als seine Prozessvertreterin unterlassen, auf Protokollierung von Rechtsausführungen zu drängen oder insoweit Protokollberichtigung zu beantragen, geht dieser Vorwurf von vornherein ins Leere. Rechtsausführungen hat das Gericht nämlich immer zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese protokolliert worden sind. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass das Landesarbeitsgericht diese in der Verhandlung gemachten Äußerungen nicht schon in dieser Verhandlung unabhängig von der Protokollierung zur Kenntnis genommen und für seine Entscheidung beachtet hätte. Solche Rechtsäußerungen sind darüber hinaus auch zu berücksichtigen, wenn sie – wie vorliegend – in nachgereichten Schriftsätzen enthalten sind, selbst wenn die mündliche Verhandlung schon geschlossen war. Das Landesarbeitsgericht hat diese Äußerungen auch berücksichtigt, hat im Tatbestand des Urteils vom 16.09.2011 ausdrücklich diese Äußerungen aufgeführt (S. 6 des Urteils am Ende, Bl. 395 d.A.). Daher ist davon auszugehen, dass das Gericht diese Rechtsäußerungen zur Kenntnis genommen und für den Erlass der Entscheidung berücksichtigt hat (so schon BVerfG vom 15.04.1980, 1 BvR 1365/78, zitiert nach juris). Besondere Umstände, aus denen sich ergeben würde, dass dies ausnahmsweise nicht der Fall gewesen wäre, hat der Antragsgegner nicht vorgetragen; sie sind auch aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts im Urteil nicht erkennbar. Einen Anspruch darauf, dass jeder einzelne Vortrag oder jedes Rechtsargument in den Gründen des Urteils gesondert bewertet wird, kennt die Prozessordnung nicht (BVerfG vom 08.07.1997, 1 BvR 1621/94; BVerfG vom 17.04.2012, 1 BvR 3071/10, jeweils zitiert nach juris).
- b. Soweit der Kläger geltend macht, die Prozessanwältin habe einen Antrag auf Berichtigung des Protokolls dahingehend abgelehnt, er habe keinen Verzicht erklärt, ist dies ebenfalls erkennbar offensichtlich unerheblich. Zum einen erklärt der Antragsgegner nicht, welche Erklärung er denn abgegeben haben will, was am Pro-

tokoll falsch gewesen sein soll. Eine Berichtigung des Protokolls wäre daher beim vorliegenden Sachvortrag offensichtlich ohnehin unter keinem denkbaren Gesichtspunkt in Betracht gekommen. Zum anderen kam es auf die Erklärung ersichtlich nicht an. Ausweislich der Niederschrift hat der damalige Beklagtenvertreter in der Verhandlung eine Bestätigung des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden S... über den Erhalt des Anhörungsschreibens vorgelegt. Des weiteren hat sich die damalige Beklagte darauf berufen, der Kläger sei in einem anderen Verfahren auf die erfolgte Anhörung des Betriebsrats eingegangen, schon hieraus ergebe sich, dass der Betriebsrat das Anhörungsschreiben auch erhalten habe. Unter Zugrundelegung dieser Umstände ist von der Ordnungsgemäßheit der Anhörung ausgegangen. Auf die Frage, ob der Kläger die Anhörung des Betriebsrats bestreite oder nicht mehr bestreite, kam es nach alledem ersichtlich nicht mehr an. Einen anfechtbaren „Verzicht“ hat der Kläger ohnehin nicht erklärt. Letztlich hat sich die Prozessvertreterin erkennbar ordnungsgemäß und sachangemessen verhalten. Prozessuales Fehlverhalten ist in keiner Weise auch nur ansatzweise erkennbar.

- c. Soweit der Antragsgegner geltend macht, die Notanwältin hätte im Rahmen der – vom Antragsgegner zurückgenommenen – einstweiligen Verfügung Sachvortrag leisten müssen, ist die Relevanz dieses Vorbringens in keiner Weise erkennbar. Bei der einstweiligen Verfügung handelt es sich um ein gesondertes Verfahren. Dortiger Sachvortrag hätte im Kündigungsprozess, für den der Antragsgegner Fehlverhalten reklamiert, ohnehin keine Berücksichtigung finden können. Unabhängig davon geht der Einwand auch inhaltlich ins Leere. Das Landesarbeitsgericht ist, wie die Urteilsgründe belegen, nicht von einem früheren rechtswidrigen Verhalten des Antragsgegners – welches die Antragstellerin hätte bestreiten sollen – ausgegangen. Das vom Antragsgegner behauptete fehlende Bestreiten solchen Vortrags hatte also keinen Einfluss auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts. Selbst wenn die Antragstellerin sich – was vorliegend in keiner Weise erkennbar ist – weisungswidrig verhalten hätte, hat dies auf den Prozessausgang, wie aus den Urteilsgründen erkennbar, offensichtlich und klar erkennbar keinerlei Einfluss gehabt. Der Einwand fehlerhafter Vertretung geht auch in diesem Punkt erkennbar von vornherein ins Leere.

- 7 -

- d. Soweit sich der Antragsgegner darauf beruft, die Prozessvertreterin habe keine Tatbestandsberichtigung des Urteils wegen der nach Ansicht des Antragsgegners fehlerhaften Bezeichnung seiner Tätigkeit im Urteil beantragt, ist auch dieser Einwand offensichtlich ungeeignet, die Gebührenrechnung in Frage zu stellen. Die Bezeichnung der Tätigkeit hat keinen Einfluss auf den Ausgang des Rechtsstreits; sie ist auch nicht geeignet, die durch den Arbeitsvertrag und eventuelle Änderungen begründeten Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ändern oder auch nur zu beeinflussen. Selbst eine erfolgte Berichtigung hätte daher an der Entscheidung des Gerichts und an der Entstehung der Gebühren erkennbar nichts geändert. Der Antragsgegner hat keine Nachteile durch die Bezeichnung. Schlechtleistung liegt insoweit schon im Ansatz nicht vor. Die bereits entstandenen Gebühren können durch das Stellen oder das Nichtstellen des Antrags auf Berichtigung in keiner Weise beeinflusst werden.
 - e. Nach alledem ist Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages durch die Antragstellerin nicht einmal annähernd dargelegt und vom Antragsgegner in keiner Weise nachvollziehbar behauptet. Die Einwendungen gegen den Gebührenanfall erweisen sich als völlig substanz- und haltlos. Sie sind schon im Ansatz nicht geeignet, einen Schadensersatzanspruch begründen zu können und dem Gebührenanspruch der Antragstellerin entgegenzustehen.
2. Damit sind die Anwaltskosten, deren Berechnung nachvollziehbar und zutreffend ist und auch vom Antragsgegner nicht bestritten ist, wie mit Beschluss des Arbeitsgerichts vom 11.06.2012 verfügt festzusetzen. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hiergegen ist nicht begründet und daher zurückzuweisen.
 3. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde besteht kein gesetzlich begründeter Anlass.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

...
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht